



Satzung des Gut Dauelsberg, Soziale Heimstätte

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 11.10.2012 folgende Satzung für das Gut Dauelsberg beschlossen:

Präambel

Das Gut Dauelsberg ist eine Einrichtung der Pflege und der Hilfe für seelisch und geistig Behinderte und der stationären Hilfe nach § 67 SGB XII des Bezirksverbandes Oldenburg mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich in der Syker Straße 369 in 27751 Delmenhorst.

§ 1

Das Gut Dauelsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Gut Dauelsberg ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Das Gut Dauelsberg verwirklicht den Zweck durch die Aufnahme, Pflege, Betreuung und Versorgung des in der Präambel genannten Personenkreises im Rahmen der Eingliederungshilfe, der Pflege und der stationären Hilfe nach § 67 SGB XII.

§ 2

Das Gut Dauelsberg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Gut Dauelsberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirksverband Oldenburg erhält vom Gut Dauelsberg keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für seine zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Der Bezirksverband Oldenburg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Gut Dauelsberg nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Gut Dauelsberg fällt das Vermögen des Gut Dauelsberg an den Bezirksverband Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gut Dauelsberg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg das Gut Dauelsberg. Er führt die Geschäfte nach den von der Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gut Dauelsberg vom 5. März 1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 09.07.1982, Seite 687), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser Ems vom 15.04.1988, Seite 434) außer Kraft

Oldenburg, den 06.12.2012

Der Verbandsgeschäftsführer
Diekhoff